

BGer 1B_504/2022 vom 20. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_504_2022

FR: TF 1B_504/2022 du 20 décembre 2022

IT: TF 1B_504/2022 del 20 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen die im angefochtenen Entscheid verfügte Entsiegelung von Bildaufnahmen ("Kategorie B") des am 28. April 2020 sichergestellten Mobiltelefons des Beschwerdeführers (Asservat Nr. A013'736'588).

Schon im vorinstanzlichen Verfahren hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer geltend gemacht, im Bildspeicher des gesiegelten Mobiltelefons befänden sich höchstpersönliche Aufnahmen von ihm und einer Drittperson. Zum Eintretenserfordernis des drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) bringt er vor, der Entsiegelung stünden "geschützte Geheimhaltungsrechte und die Interessen Dritter (weitere Verfahrensbeteiligte) entgegen".

Soweit der Beschwerdeführer eigene Geheimnisinteressen substantiiert, ist ein ihm drohender nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil und auch seine Beschwerdebefugnis zu bejahen. Nicht einzutreten ist hingegen auf das von ihm eingelegte Rechtsmittel, soweit er die Interessen von Dritten wahrnehmen möchte, insbesondere allfällige Geheimnisrechte der privaten Verfahrensbeteiligten. Diesbezüglich droht ihm kein eigener erkennbarer Rechtsnachteil und ist auch seine Beschwerdelegitimation zu verneinen (Art. 81 BGG). Die private Verfahrensbeteiligte hat selber keine Anträge gestellt.

Die restlichen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe nicht untersuchungsrelevante Bilddateien entsiegelt und damit Bundesrecht verletzt.

E. 2.1

Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO). Stellt die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ein Entsiegelungsgesuch, hat das ZMG im Entsiegelungsverfahren zu prüfen, ob von den Betroffenen angerufene schutzwürdige Geheimnisinteressen oder andere gesetzliche Entsiegelungshindernisse einer Durchsuchung entgegenstehen (Art. 248 Abs. 2-4 StPO ; BGE 144 IV 74 E. 2.2; 141 IV 77 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen setzen voraus, dass der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte verhältnismässig ist. Sie können nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der untersuchten Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO). Entsiegelungen und Durchsuchungen, welche in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StPO). Die zu entsiegelnden Objekte und Dateien müssen untersuchungsrelevant sein. Macht deren Inhaber fehlende Beweisrelevanz geltend, hat er zu substantizieren, inwiefern die fraglichen Aufzeichnungen und Gegenstände zur Aufklärung der untersuchten Straftat offensichtlich untauglich sind (BGE 142 IV 207 E. 7.1; 141 IV 77 E. 4.3, E. 5.6; 138 IV 225 E. 7.1; je mit Hinweisen).

Art. 98 BGG gelangt bei strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht zur Anwendung (BGE 143 IV 316 E. 3.3; 330 E. 2.1; je mit Hinweisen). Soweit jedoch reine Sachverhaltsfragen und damit Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind, greift das Bundesgericht nur ein, wenn die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 143 IV 316 E. 3.3; 330 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.3

Zur Untersuchungsrelevanz der 46 entsiegelten Bilddateien der "Kategorie B" erwägt die Vorinstanz, im Wesentlichen zusammengefasst, Folgendes:

Der Beschwerdeführer habe sich im Entsiegelungsverfahren auf den Standpunkt gestellt, dass ausschliesslich Bilddateien relevant seien, die mit seinem Mobiltelefon aufgenommen worden seien. Die Bilder der "Kategorie B" wiesen keine "Zeitstempel" auf, die Rückschlüsse auf das ursprünglich verwendete Aufnahmegerät oder den Aufnahmezeitpunkt zuließen.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers seien aber nicht nur jene Bilddateien untersuchungsrelevant, bei denen aufgrund vorhandener Zeitstempel bzw. Metadaten mit Sicherheit davon auszugehen wäre, dass sie im Tatzeitraum (bzw. vom 21. bis 23. April 2020) mit seinem sichergestellten Mobiltelefon erstellt wurden. Vielmehr könnten auch Bilder relevant sein, bei denen bloss die Möglichkeit bestünde, respektive bei denen nicht ausgeschlossen werden könnte, dass sie im massgeblichen Zeitraum aufgenommen wurden. Der Sachverständige habe dargelegt, dass sich der ursprüngliche Aufnahmezeitpunkt eines Bildes (oder Videos) nicht in jedem Fall durch einen Zeitstempel ("file created") eruieren lasse. Vielmehr könnten Zeitangaben der Dateien aufgrund ihrer jeweiligen Nutzung - z.B. durch Kopiervorgänge, Wiederherstellung von Dateien aus Backups etc. - oder durch die Verwendung von Applikationen ("Apps") verändert bzw. beeinflusst worden sein. Zudem enthalte nicht jedes Bild, das mit einem iPhone aufgenommen wurde, zwangsläufig auch Metadaten auf dem verwendeten Zielgerät. Ein iPhone erzeuge meist mehrere Kopien derselben Aufnahme in unterschiedlichen Auflösungen (etwa Vorschaubilder, Bilder für Versand etc.) und an verschiedenen Speicherorten, wobei diese Kopien dann oft keine "inneren Zeitstempel" mehr trügen. Dies bedeute, dass nach der Aufnahme eines Bildes mit einem iPhone die jeweiligen Zeitstempel aufgrund diverser Ursachen verändert bzw. beeinflusst worden sein könnten. Folglich sei es vorliegend gerade nicht ausgeschlossen, dass auch die Bilder der "Kategorie B", die keine Metadaten bzw. keine entsprechenden Zeitstempel aufwiesen, untersuchungsrelevant wären. Da die vom Sachverständigen

gespiegelten 46 Bilder der "Kategorie B" im tatrelevanten Zeitraum und mit dem sichergestellten iPhone des Beschuldigten aufgenommen worden sein könnten, seien sie als grundsätzlich untersuchungsrelevant einzustufen.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht zu seiner Rüge der fehlenden Untersuchungsrelevanz Folgendes geltend:

Der "tatrelevante" Zeitraum liege zwischen dem 21. und 23. April 2020. Die Staatsanwaltschaft interessiere sich ausschliesslich für Film- und Fotoaufnahmen der in diesem Zeitraum mutmasslich geschädigten Person. Untersuchungsrelevant seien somit einzig die Dateien, die in diesem Zeitfenster mit dem sichergestellten Mobiltelefon aufgenommen wurden. Zwar sehe das auch die Vorinstanz grundsätzlich so. In ihrer prozessleitenden Verfügung vom 24. November 2020 habe sie die Instruktion des forensisch-technischen Experten jedoch unglücklich formuliert. Laut dieser Verfügung hätte der Experte in seinem Gutachten darlegen sollen, ob die gesicherten Bild- und Videodateien der "Kategorien B und C" im tatrelevanten Zeitraum erstellt worden seien, oder, falls diese Frage nicht abschliessend beantwortet werden könne, ob eine "Erstellung" der Bild- und Videodateien der "Kategorien B und C" im tatrelevanten Zeitraum möglich wäre. Diese Fragestellung sei (nach Ansicht des Beschwerdeführers) aber nicht präzise genug. Der Experte sei vom ZMG nicht ausdrücklich danach gefragt worden, ob die Bild- und Videodateien (der "Kategorien B und C") zwischen dem 21. und 23. April 2020 aufgenommen wurden. In seinem Bericht vom 23. Dezember 2020 habe der Gutachter auch festgehalten, dass "Aufnahmegerät, Ablageort, Dateityp und Herkunft der Aufnahmen nicht als Filterkriterien spezifiziert" worden seien. Folglich seien (nach Ansicht des Beschwerdeführers) in bundesrechtswidriger Weise Bilddateien der "Kategorie B" zur Entsiegelung freigegeben worden, die nicht untersuchungsrelevant seien.

E. 2.5

Dieser Argumentation ist nicht zu folgen. Weder bei der vorinstanzlichen Instruierung des forensisch-technischen Gutachters noch im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides beschränkten sich die grundsätzlich untersuchungsrelevanten Bilddateien (der "Kategorie B") zwangsläufig auf Fotos, die ursprünglich mit dem sichergestellten Mobiltelefon erstellt worden waren. So ist durchaus möglich, dass untersuchungsrelevante Bilder, die mit anderen Aufnahmegeräten erstellt worden waren, auf dem sichergestellten Mobiltelefon lediglich empfangen und abgespeichert wurden. Hinzu kommt, dass es nach den Feststellungen der Vorinstanz auch nicht ausgeschlossen erscheint, dass die vom Sachverständigen gespiegelten 46 Bilder der "Kategorie B" im tatrelevanten Zeitraum mit dem sichergestellten iPhone des Beschwerdeführers aufgenommen worden sein könnten. Der Sachverständige habe nachvollziehbar dargelegt, dass die massgeblichen Aufnahmezeitpunkte nicht in jedem Fall durch Zeitstempel eruierbar seien. Soweit vorhanden, könnten diese (aufgrund ihrer jeweiligen Nutzung oder durch die Verwendung von Applikationen) verändert bzw. beeinflusst worden sein. Zudem enthalte nicht jedes Bild, das mit einem iPhone aufgenommen wurde, zwangsläufig auch Metadaten auf dem sichergestellten Zielgerät.

Die Einwendungen des Beschwerdeführers lassen die betreffenden Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, welche sich auf die Berichte der sachverständigen Person stützen, nicht als offensichtlich unzutreffend erscheinen (vgl. Art.

97 Abs. 1 BGG). Er legt in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar dar, welche der gesicherten 46 Bilddateien der "Kategorie B" offensichtlich nicht untersuchungsrelevant wären und von der Vorinstanz (noch zusätzlich) von der Entsiegelung hätten ausgeschlossen werden müssen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.